

Statuten

des

Kath. Jünglingsvereins Mauren.



I. Namen, Wesen und Zweck.

§1.

Der Verein, welcher durch gegenwärtige Bestimmungen geregelt ist, führt den Titel:

Kath. Jünglingsverein Mauren.

Er hat folgende Ziele:

Mitglieder;

- a. Förderung des religiösen und sittlichen Lebens seiner Mitglieder;
- b. weitere zeit- und standesgemässe Ausbildung der Mitglieder selben;
- c. Pflege einer den Geist und das Gemüt veredelnden Unterhaltung.

II. Mittel.

§2.

Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen dienen:

- a. monatliche kirchliche Versammlungen mit geistlichem Vortrag und vierteljährige Generalkommunion;
- b. monatliche ausserkirchliche Versammlungen mit Referat über verschiedene Wissenszweige;
- ~~c. Abhaltung von Unterrichtskursen;~~
- d. Benützung der Vereinsbibliothek und Auflage geeigneter Zeitschriften im Vereinslokal;
- e. Teilnahme an den verschiedenen Sektionen und Vereinsunterhaltungen.

III. Mitgliedschaft.

Der Präfekt und die beiden Assistenten werden jährlich in einer Generalversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder in geheimer Abstimmung

§3.

Der Verein besteht aus Ehren- und Aktivmitgliedern sowie Kandidaten.

a. Aktive Mitglieder werden alle Kandidaten, die das 17. Altersjahr zurückgelegt haben und eine dreimonatliche Kandidatur bestanden

haben;

b. Als Kandidat kann jeder unbescholtene Jüngling, der das 17. Altersjahr zurückgelegt hat, eintreten; über seine Aufnahme entscheidet der

Vorstand.

IV. Pflichten der Mitglieder.

§4.

Die Aktivmitglieder und Kandidaten sind verpflichtet, an allen Generalkommunionen, obligatorischen kirchlichen sowie ausserkirchlichen Versammlungen teilzunehmen.

§5.

Ehrenmitglieder verpflichten sich zu einem jährlichen Beitrag von mindestens 4 Kr. Die Aktivmitglieder bezahlen 1 Kr. Eintritt und halbjährlichen Beitrag von Kr. 1.50 an die Vereinskasse.

§6.

Gänzlich Unbemittelten kann der Beitrag nach Rücksprach mit dem Vereinspräses erlassen werden.

V. Vereinsleitung.

§7.

An der Spitze des Vereins steht der Vorstand. Derselbe setzt sich zusammen aus: Präses, Vizepräses, Präfekt, 2 Assistenten und den Räten, deren Zahl sich nach der jeweiligen Grösse des Vereins richten soll. (jetzt auf 20 Mitglieder)

Der Schriftführer führt:

a. die Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen
den Inventarverzeichnis im Licht der Abfassung des Jahresberichts
der Generalversammlung ob;
b. die Mitgliederkontrollen und die Kandidatenliste, besorgt beim Bekanntheits der Versammlungen die Anschläge an den hierzu bestimmten Orten, versendet die Einladungen und hält das Namensverzeichnis im Vereinslokal in Stand.



§8.

Der Präfekt und die beiden Assistenten werden jährlich in einer Generalversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder in geheimer Abstimmung gewählt; ein Vorschlagsrecht steht dem alten Vorstand zu. Bei der Wahl entscheidet das absolute Mehr. Die Wahl der Räte ist Sache des so weit konstituierten Vorstandes. Stimmtähig sind nur Aktivmitglieder.

§9.

Der Vorstand verteilt unter sich die zur Verwaltung erforderlichen Aemter, welche unter § 13-16 angeführt werden.

VI. Pflichten der Vorstandsmitglieder.

§ 10.

Der Präses oder im Verhinderungsfalle der Vizepräses beruft die Vorstandssitzungen ein und führt in denselben den Vorsitz. Ihm steht die Leitung des Vereins zu. Die beiden

§ 11.

Der Präfekt nimmt sich unter Oberleitung des Präses der Ueberwachung und gedeihlichen Entwicklung des gesammten Vereinslebens aus allen Kräften an. Er hat die Aufsicht über die Kandidaten.

§ 12.

Die beiden Assistenten haben den Präfekten mit Rat und Tat zu unterstützen. In Abwesenheit oder Verhinderung des Präfekten vertritt ihn der 1., ist auch dieser verhindert, der 2. Assistent.

§ 13.

Der Schriftführer führt:

a. die Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen, sowie den Inventarausweis. Ihm liegt die Abfassung des Jahresberichtes zu Handen der Generalversammlung ob;

b. die Mitgliederkontrollen und die Kandidatenliste, besorgt behuf Bekanntgabe der Versammlungen die Anschläge an den hiezu bestimmten Orten, versendet die Einladungen und hält das Namensverzeichnis im Vereinslokal in Stand.



§ 14.

Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern der Gesamtheit und Altis-
mitgliedern. Die Hauptaufgabe der Kommission besteht darin, die
allgemeinen Grundsätze der Kommission in Bezug auf die
Abgabe zu prüfen.

§ 15.

Die Mitglieder der Kommission haben das Recht, die Mitglieder der
Kommission zu wählen. Die Kommission hat das Recht, die Mitglieder
der Kommission zu wählen.

§ 16.

Im Falle der Auflösung der Kommission mit seiner Mitte:

1. Die Lokalkommission & stellt diese Befugnisse
und Pflichten fest.
2. Die II. Kommission in Bezug auf die Kommission, welche in
Bezug auf die Kommission die II. Kommission.
Kommissionen bezieht. Aufsicht und Kontrolle.

VII. Austritt und Ausschluss.

§ 17.

Die Mitglieder der Kommission mit seiner Mitte
sind verpflichtet, die Kommission in Bezug auf die
Kommission mit seiner Mitte zu unterstützen. Die Mitglieder
der Kommission sind verpflichtet, die Kommission mit seiner
Mitte zu unterstützen.

Wohnerliche in demselben Hause wohnen und
 gemeinsames Anwesen haben sind verpflichtet
 diesen Anwesen zu ihrer Wohnung zu
 beschaffen und sich in demselben nicht
 aufzuhalten zu lassen.

VIII. Sektionen

§ 19.

In der Provinz Cassanese bestehen die Provinzial-
 Anwesen in der Provinz.

§ 20.

Die Provinzial-Anwesen sind verpflichtet
 jede Sektion der Provinzial-Anwesen zu
 beschaffen und sich in demselben
 aufzuhalten zu lassen.

§ 21.

Die Sektionsleiter sind verpflichtet, die
 Angelegenheiten der Provinzial-Anwesen mit
 der Provinzverwaltung über die Provinzial-
 Anwesen zu beschaffen und sich in demselben
 aufzuhalten zu lassen. Die Provinzial-
 Anwesen sind verpflichtet, alle
 Angelegenheiten in Protokoll und
 zu beschaffen.

§ 22

Alle hiesigen Bauschlüsse, die Einfluss auf das Wohl der
Kommune haben, bedürfen der Genehmigung des
Municipalrates.



§ 23.

Die hiesige Volkswirtschaft ist hauptsächlich
auf die landwirtschaftliche Produktion
abgesehen, weshalb es von besonderer Wichtigkeit
ist, die landwirtschaftlichen Angelegenheiten
sorgfältig zu beobachten und zu fördern,
sowie die landwirtschaftlichen Angelegenheiten
sorgfältig zu beobachten und zu fördern.

§ 24

Die Verwaltung der hiesigen Gemeinde in
Ausführung der hiesigen Angelegenheiten
bedürft der hiesigen Verwaltung der hiesigen
Angelegenheiten.

IX. Auflösung.

§ 25.

Die hiesige Verwaltung ist auf die hiesigen
Angelegenheiten abgesehen, weshalb es von
besonderer Wichtigkeit ist, die landwirtschaftlichen
Angelegenheiten sorgfältig zu beobachten und
zu fördern, sowie die landwirtschaftlichen
Angelegenheiten sorgfältig zu beobachten und
zu fördern.

^{Liebes Herrschaften}
Jünglingsbarnen sind ~~nicht~~ ^{erzogen} ~~erzogen~~ ^{erzogen} für die
als Genußmittel ~~einander~~ ^{einander} ~~einander~~ ^{einander}, in
die ~~erzogen~~ ^{erzogen} ~~erzogen~~ ^{erzogen} ~~erzogen~~ ^{erzogen} ~~erzogen~~ ^{erzogen}
des ~~erzogen~~ ^{erzogen} ~~erzogen~~ ^{erzogen} ~~erzogen~~ ^{erzogen} ~~erzogen~~ ^{erzogen}.

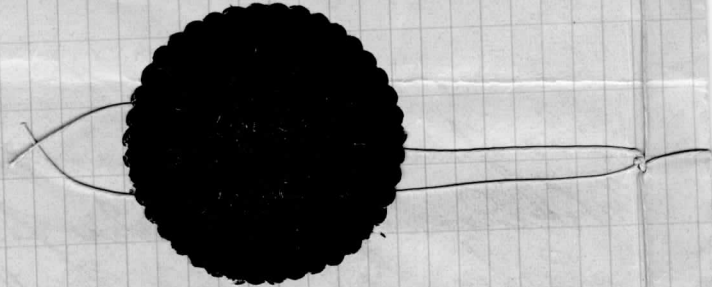
§ 26

Kein Mitglied darf einem der Jünglinge
Jünglingsbarnen ~~erzogen~~ ^{erzogen} ~~erzogen~~ ^{erzogen} ~~erzogen~~ ^{erzogen} ~~erzogen~~ ^{erzogen}
verweigern.

§ 27

Die ~~erzogen~~ ^{erzogen} ~~erzogen~~ ^{erzogen} ~~erzogen~~ ^{erzogen} ~~erzogen~~ ^{erzogen}
Genehmigung in ~~erzogen~~ ^{erzogen} ~~erzogen~~ ^{erzogen} ~~erzogen~~ ^{erzogen} ~~erzogen~~ ^{erzogen}.

Maurer, Im



Der Präsident:

Der Präsident:

Konrad Jöcher, ~~Präsident~~ ^{Präsident}.

Georg Krüger

Der I. Schriftführer:

Joseph ~~Müller~~ ^{Müller}.

H. 13/Reg.

Konrad Jöcher ~~Präsident~~ ^{Präsident} ~~Präsident~~ ^{Präsident} ~~Präsident~~ ^{Präsident} ~~Präsident~~ ^{Präsident}
k. k. ~~Präsident~~ ^{Präsident} ~~Präsident~~ ^{Präsident} ~~Präsident~~ ^{Präsident} ~~Präsident~~ ^{Präsident}
k. k. ~~Präsident~~ ^{Präsident} ~~Präsident~~ ^{Präsident} ~~Präsident~~ ^{Präsident} ~~Präsident~~ ^{Präsident}

Vaduz, am 5. Jänner 1912.

v. J. v. der Maur
k. k. ~~Präsident~~ ^{Präsident} ~~Präsident~~ ^{Präsident} ~~Präsident~~ ^{Präsident} ~~Präsident~~ ^{Präsident}

